



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0433

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Neubesetzung des Aufsichtsrates der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw)

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	09.06.22					

Neubrandenburg, 31.05.22

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 3 Nr. 12 und 71 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Es werden 8 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) entsandt. Darüber hinaus wird für jedes entsandte Mitglied ein Ersatzmitglied entsandt:

lfd. Nr.	Mitglied Name, Vorname	Ersatzmitglied Name, Vorname	Fraktion, ZG/ Vorschlagsrecht
1.			DIE LINKE
2.			DIE LINKE
3.			Bürger für Neubrandenburg
4.			Bürger für Neubrandenburg
5.			SPD
6.			CDU/FDP-Fraktion
7.			AfD
8.			B90/GRÜNE

Das jeweilige Ersatzmitglied wird Aufsichtsratsmitglied, wenn das entsprechende Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung: -

Begründung:

Mit dem Ausscheiden der Mitglieder der neuen Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ aus der CDU-Fraktion gelten sie als aus ihrer Funktion in den Aufsichtsgremien der kommunalen Beteiligungen abberufen (§ 71 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 10 KV M-V). Auf Anträge der Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ vom 19.05.22 und der SPD-Fraktion vom 30.05.22 (nach § 71 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 12 KV M-V) erfolgt nunmehr eine Neubeset-

zung aller Aufsichtsgremien der kommunalen Beteiligungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Die Abberufung von Mitgliedern der Aufsichtsgremien in den kommunalen Beteiligungen werden erst mit schriftlicher Anzeige der Gesellschafterin bei dem jeweiligen Unternehmen wirksam. Da die Aufsichtsgremien eine wichtige Rolle im Rahmen der Tätigkeit der Beteiligungen übernehmen, wurde bisher auf den gesellschaftsrechtlichen Vollzug des Ausscheidens der Mitglieder der neuen Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ verzichtet. So bleibt die Handlungsfähigkeit der Unternehmen bis zur Neubesetzung sichergestellt. Mit dem Vorliegen des Beschlusses zur Neubesetzung werden den kommunalen Beteiligungen sowohl die Abberufung als auch die Neubesetzung angezeigt.

Der Gesellschaftsvertrag der neu.sw sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern besteht. Davon werden 8 Mitglieder durch die Stadtvertretung entsandt. Weitere 2 stimmberechtigte Mitglieder werden aus den Reihen der Arbeitnehmer der neu.sw und ihrer organisational verbundenen Unternehmen durch den Gesamtbetriebsrat der neu.sw entsandt. Daneben haben 2 weitere Vertreter der Arbeitnehmer, die zugleich Mitglied des Betriebsrates der neu.sw sind, ein stimmrechtloses Teilnahmerecht an den Aufsichtsratssitzungen.

Es können Ersatzmitglieder bestellt werden.

Die Amtszeit der städtischen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Anzeige des Entsendens bei der Gesellschaft. Die Amtszeit endet nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode für die Stadtvertretung mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.

Die Bestellung und Entsendung der städtischen Mitglieder im Aufsichtsrat erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Stadtvertretung Neubrandenburg.